



**Kennzeichnung als Risikoüberschwemmungsgebiet und als Fläche mit stark schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB**  
 Der Geltungsbereich des Plangebietes wird als Risiko-überschwemmungsgebiet (Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird) und als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB).  
 Im gekennzeichneten Bereich ist potenziell mit einer Überschwemmung sowie mit stark schwankenden bzw. hohen Grundwasserständen zu rechnen. Auf Kapitel VI der textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**  
 GHmax = 7m Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)  
 GRmax = 3200 m² Maximale Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO)

**Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)**  
 a Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)  
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

**Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**  
 Brand- und Katastrophenschutz sowie gesundheitliche und soziale Zwecke

**Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Straßenverkehrsflächen  
 Einfahrtsbereich

**Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**  
 Gasleitung, unterirdisch

**Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
 Öffentliche Grünfläche

**Private Grünfläche**  
 Astropark  
 Verkehrsgrün

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

**Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 Erhaltung von Bäumen

**Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

**Planarstellungen ohne Festsetzungscharakter**  
 Fuß- und Radweg als Bestandteil der Fläche für Verkehrsgrün  
 Erschließungsweg als Bestandteil der Privaten Grünfläche

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)
- **Hessisches Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I, S. 1482)
- **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. I, S. 458)
- **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734)
- **Hessisches Wassergesetz** (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 BGBl. I, S. 1943)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch 08.04.2013 (BGBl. I, S. 734).

Textliche Festsetzungen

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
  - Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**  
 Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Brand- und Katastrophenschutz sowie gesundheitliche und soziale Zwecke“ dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen entsprechend dieser Zweckbestimmung.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
    - Größe der Grundflächen GR (§ 19 Abs. 2 BauNVO)**  
 Die Größe der zulässigen Grundfläche (GR) für die Summe aller baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO innerhalb der als Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Fläche ist durch Planeneinschrieb bestimmt.
    - Maximal zulässige Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)**  
 Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.  
 Die festgesetzte Höhe von 7 m kann für untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Technische Aufbauten, Solaranlagen) um bis zu 2,0 m überschritten werden.  
 Zur Errichtung eines Feuerwehrturmes ist auf maximal 20 m² eine Gebäudehöhe von 15 m zulässig.
    - Höhenbezugspunkt (Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO)**  
 Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist die Fahrbahnoberkante der Astheimer Straße (Mitte der Fahrbahn) in der Mitte der Außenwand, die der Straße am nächsten liegt. Der gebäudebezogene Höhenbezugspunkt ist senkrecht zur Astheimer Straße zu ermitteln.  
 Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO.
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
**Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)**  
 Auf den mit „a“ festgesetzten Bereichen sind Gebäude im Sinne der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig. Gebäudelängen von über 50 m sind jedoch zulässig.
  - Zufahrtsbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Zufahrten zur Gemeinbedarfsfläche sind nur innerhalb des als „Einfahrtsbereich“ festgesetzten Bereiches in einer Gesamtbreite von maximal 16 m zulässig.  
 Zufahrten zur privaten Grünfläche sind nur innerhalb des als „Einfahrtsbereich“ festgesetzten Bereiches in einer Gesamtbreite von maximal 6 m zulässig.  
 Grundstückszufahrten an anderen Stellen sind nicht zulässig.
  - Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
**Astropark**  
 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Astropark“ dient der Errichtung einer Freizeitanlage in Form eines Astroparks. Innerhalb der Fläche sind folgende Nutzungen und Einrichtungen zulässig:  
 – Eingeschossige Eingangsgebäude mit Kassen-, Büro- und Nebenräumen, Shop, Kiosk, Bistro, etc. mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 100 m² und einer maximalen Gebäudehöhe von 6,00 m. Das Bistro, der Shop und der Kiosk sind nur im Zusammenhang mit dem Astropark zulässig.  
 – Maximal 15 eingeschossige Nebenanlagen mit einer Grundfläche von jeweils maximal 75 m² und einer maximalen Höhe von 6,00 m. Die Nebenanlagen können miteinander verbunden werden.  
 – Wegeverbindungen, Platzflächen und Sitzgruppen.  
 – Erschließungswege, notwendige Stellplätze für Pkw und Busse.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB)**
  - Oberflächenbefestigung**  
 Soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, sind Stellplätze – mit Ausnahme der Abstellflächen für Einsatzfahrzeuge - in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.
  - Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser**  
 Das Niederschlagswasser der Dachflächen, soweit es nicht als Brauchwasser weiterverwendet wird, sowie das Niederschlagswasser der befestigten Flächen, soll – soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen – versickert werden.  
 Die Versickerungsanlagen dürfen eine Sohlhöhe von 85,60 m üNN nicht unterschreiten.  
 Alternativ ist eine Ableitung des Niederschlagswassers über die öffentliche Kanalisation zulässig.
  - Maßnahmen für den Artenschutz**  
 Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Rodungsmaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig.
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
    - Grundstücksbepflanzung**  
 Die nicht überbauten oder als Stellplätze, Zufahrten, Zuwege und Nebenanlagen genutzten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) sind zu begrünen.
    - Grundstücksrandeinpflanzung**  
 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu 100 % gärtnerisch mit einer zusammenhängenden Gehölzpflanzung wie folgt anzulegen und zu unterhalten:  
 – Je 2 m² Pflanzfläche ist ein heimischer, standortgerechter Strauch entsprechend den Artenempfehlungen zu pflanzen. Die Pflanzung ist in Gruppen von 3 - 6 Stück einer Art vorzunehmen.
  - Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25b BauGB)**
  - Gehölzflächen**  
 Die im Plan als „Flächen für die Erhaltung“ festgesetzten Gehölzflächen sind dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln bzw. ihrer natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen. Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und Größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.  
 Notwendige Zufahrten gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 und notwendige Zugänge sind generell zulässig.
  - Bäume**  
 Die im Plan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920, RAS-LG-4 und ZTV-Baumpflege zu schützen. Beschädigte Gehölze sind fachgerecht zu behandeln.  
 Abgängige Gehölze sind durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und -größe oder durch heimische standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

- Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO**
  - Dachformen und -neigungen**  
 Die Gebäude innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen mit flach geneigten Dächern oder Pultdächern mit Dachneigungen von maximal 15° zu errichten.

Textliche Festsetzungen

- Einfriedigungen**  
 Zulässig sind transparent wirkende Einfriedigungen wie z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 2,50 m sowie Bepflanzungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen.
- Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**  
 Fremdwerbung ist innerhalb der „Privaten Grünfläche – Astropark“ nicht zulässig.  
 Werbeanlagen jeglicher Art, auch genehmigungsfreie, sowie Fahnenmaste sind innerhalb der 20 m-Bauverbotszone zur Landesstraße L 3040 unzulässig.  
 Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig. Die Richtwerte für die Nennleuchtdichte der DIN 5044 „Beleuchtung von Straßen für den Kraftfahrzeugverkehr“ sind zu beachten.  
 Je Gebäude sind Werbeanlagen nur bis zu einer Größe von 5,00 m² zulässig.  
 Eine freistehende Werbeanlage z.B. in Form eines Pylones ist bis zu einer Höhe von 6,00 m über dem Höhenbezugspunkt zulässig; dabei darf die Größe der Werbefläche 5,00 m² nicht übersteigen.
- Wasserrechtliche Satzung gemäß § 37 Abs. 4 HWG**
- Regenwassersammelanlagen**  
 Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen ist in geeignete Rückhalteanlagen, z.B. Zisternen zu leiten und als Brauchwasser (z.B. WC-Spülung und Gartenbewässerung) zu verwenden. Die Anlagen sind wasserundurchlässig herzustellen und der Überlauf ist auf dem Grundstück zu versickern, soweit wasserwirtschaftliche Belange wie z.B. ein ausreichender Grundwasserflurabstand nicht entgegenstehen.  
 Die Versickerung bedarf jeweils im Einzelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.
- Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB**
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und überschwemmungsgefährdetes Gebiet) erforderlich sind**  
 Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseranhebungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21/1999, S. 1659 und 31/2006, S. 1704, zu beachten.  
 Weiterhin liegt das Baugebiet in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet, das bei Versagen eines Deiches überschwemmt wird.  
 Aufgrund § 46 Abs. 3 HWG sind bei Sanierung und Neubau von Objekten Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzusehen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verhindern.
- Hinweise und Empfehlungen**
- Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)**  
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDschG (Bodendenkmäler)  
 – ein fränkischer Bestattungsplatz  
 – eisenzeitliche Gräber  
 – römische Siedlungsspuren.  
 Das Landesamt für Denkmalpflege weist in diesem Zusammenhang auf folgendes hin:  
 „Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um zu einer fundierten denkmalrechtlich-rechtlichen Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 HDschG (Zustimmung oder Verweigerung) im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist als Ergänzung zum archäologischen Gutachten, d.h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 18 Abs. 1 HDschG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind.  
 Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen erforderlich sind.“
- Altlasten**  
 Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.  
 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.  
 Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
- Leitungsschutzmaßnahmen**  
 Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.  
 Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- Artenempfehlungen**  
 Zur Grundstücksbegrünung wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten empfohlen.
- Bäume**

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus Padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
- Sträucher und Heckenpflanzen**

Acer campestre	Feldahorn
Amygdalier lamarkii	Kupferfernsbire
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigflügel Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnlicher Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Verschiedene Wildrosen
Salix spec.	Weiden
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Verfahrensvermerke

Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und zur Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch die Gemeindevertretung am 25.02.2011

Beschluss des Vorentwurfes, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Gemeindevertretung am 24.02.2012

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.03.2012

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 03.04.2012

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 10.04.2012 bis 27.04.2012

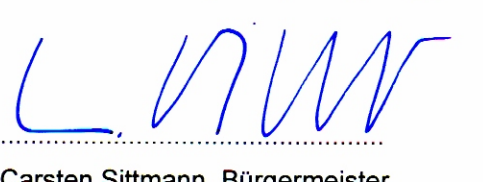
Beschluss des Entwurfes, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch die Gemeindevertretung am 31.08.2012

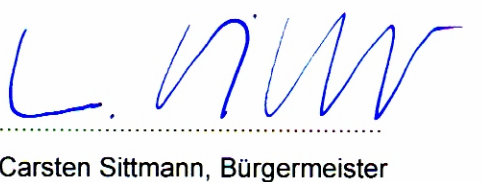
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 25.10.2012

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.10.2012

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.11.2012 bis 07.12.2012

Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 und § 5 HGO mit den im Bebauungsplan enthaltenen Satzungen nach § 81 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) und § 37 Abs. 4 HWG (Wasserrechtliche Satzung) als Satzung durch die Gemeindevertretung am 06.09.2013

**Ausfertigung**  
 Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens Schritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.  
 Trebur, den 04.11.2013  
  
 Carsten Sittmann, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den im Plan enthaltenen Satzungen durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.11.2013  
 Trebur, den 22.11.2013  
  
 Carsten Sittmann, Bürgermeister

Gemeinde Trebur

Bebauungsplan "Astheimer Straße"

